



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7518-026634

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass dem Kabinettsentwurf zum Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung nicht zugestimmt wird.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 89 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen drei Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, der Entwurf der damaligen Bundesregierung zum Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) verfehle das Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 in Hinblick auf die CO2-Minderung, da lediglich die energetischen Anforderungen während der Nutzungsphase des Gebäudes berücksichtigt würden. Der Blick allein auf die Bilanzierung und Begrenzung des Primärenergiebedarfs während der Nutzung sei ungeeignet, um die globalen Klimaziele zu erreichen. Statt sich lediglich auf die Nutzungsphase von Gebäuden zu beschränken, sollten auch die Umwelteinwirkungen bei Errichtung und Instandhaltung Berücksichtigung finden, einschließlich der Herstellung der Bau- und Betriebsstoffe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Petitionsausschuss zu der Eingabe gemäß § 109



Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des 19. Deutschen Bundestages eingeholt, dem die Vorlagen „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ (Bundestag-Drucksachen 19/16716 und 19/17037) und „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ (Bundestag-Drucksache 19/17137) sowie der Antrag der Fraktion der AfD „Aussetzung der Energieeinsparverordnung und Verzicht auf Vorlage eines Entwurfs für ein mögliches Gebäudeenergiegesetz“ (Bundestag-Drucksache 19/17523) zur Beratung vorlagen. Die Petition wurde in den Beratungsprozess einbezogen und als Ausschussdrucksache verteilt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des damals zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der damals zuständige Ausschuss für Wirtschaft und Energie in seiner 78. Sitzung am 17. Juni 2020 die o. g. Gesetzentwürfe und den Fraktionsantrag, zu denen die Petition vorlag, abschließend beraten hat. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ (Bundestag-Drucksache 19/17137) sowie der o.g. Fraktionsantrag wurden am 18. Juni 2020 vom 19. Deutschen Bundestag in seiner 166. Sitzung abgelehnt. Der Deutsche Bundestag hat in dieser Sitzung das GEG verabschiedet (vgl. Bundestag-Drucksache 19/20148) und der Bundesrat hat es am 3. Juli 2020 durch Beschluss bestätigt. Das GEG wurde am 13. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. November 2020 in Kraft getreten.

Kern des Gesetzentwurfs bzw. des nun in Kraft getretenen Gesetzes ist die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-WärmegeG (EEWärmeG) ohne wesentliche materielle Änderungen in einem Gesetz. Die geltenden energetischen Anforderungen der EnEV an Neubau (seit 1. Januar 2016) und an den Bestand, einschließlich der Nutzungspflichten nach dem EEWärmeG, werden beibehalten. Das GEG ist im Koalitionsvertrag verankert (vgl. Koalitionsvertrag 2018, S. 114, Z. 5346-5355). Es schafft ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen



Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden.

Eine Berücksichtigung Grauer Energie bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden hat aus folgenden Gründen keinen Eingang in den GEG-Entwurf gefunden:

Der Energieverbrauch während der Nutzungsphase eines Gebäudes, so zeigen es jüngere Untersuchungen, nimmt immer noch den größten Anteil am Energiebedarf über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes ein. Deshalb greifen die bestehenden Instrumente von Anreizen und gesetzlichen Anforderungen zur Energieeinsparung, die ausschließlich auf die Nutzungs- und Betriebsphase eines Gebäudes zielen, immer noch an der richtigen Stelle.

Im Jahr 2018 hat die Bundesregierung eine Untersuchung beauftragt, die aufzeigen sollte, wie hoch der Anteil der Grauen Energie bei verschiedenen Gebäudestandards ist und ob und wie dieser Anteil im Rahmen der Förderung und auch des Ordnungsrechts berücksichtigt werden könnte. Die bislang vorliegenden Ergebnisse sind allerdings für eine Umsetzung noch nicht geeignet. Dies liegt vor allem daran, dass mit einer Berücksichtigung von Grauer Energie die energetischen Nachweise deutlich komplexer würden und dem vordringlichen Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung des Ordnungsrechts entgegenstehen. Gleiches gilt auch für die auf die Gesetzgebung aufbauenden Förderinstrumente.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.